ACHTUNG

Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln. Erläuterungen siehe Rückseite.

Stadtgemeinde Mödling

Pfarrgasse 9 2340 Mödling

Betrifft ¹⁾ :				
☐ Bemessung der W	asseranschlussabga	abe		
□ Veränderungsanz	eige nach § 13 Abs.:	1 NÖ G	emeindewasse	rleitungsgesetz 1978
	ERHEBU	NGSBC	GEN ²⁾	
b) Par Eigentümer(in):	z. Nr, EZ	,	Katastralgeme	einde
Bauwerber(in):		••••••		
Bebaute Fläche der au Auf der Liegenschaft b				
Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m² vo		seranschluss n? (ja-nein) ⁴⁾	Anzahl angeschlossener Geschoße ⁵⁾
Wohngebäude:				
	m²	□ Ja	□ Nein	
	m²	□ Ja	□ Nein	
	m²	□ Ja	□ Nein	
	m²	□ Ja	□ Nein	
sonstige				
Gebäude/Baulichkeiten				
	m²	□ Ja	□ Nein	
	m²	□ Ja	□ Nein	
	m²	□ Ja	□ Nein	
	m²	□ Ja	□ Nein	

Unbebaute Fläche der Liegenschaft	m² (= Gesamtfläche der Liegenschaft			
abzüglich der bebauten Fläche)				
Veränderungen zum ursprünglich angeschl	ossenen Bestand ^{1), 5)} :			
☐ Zu-, Um- oder Ausbau				
im Ausmaß von gesamt m²				
☐ Erhöhung der Anzahl der angeschlosse	nen Geschoße			
um Geschoß(e)				
kurze Beschreibung der Änderung:				
Beilagen:				
Lageskizze ⁶⁾				
Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Anga	aben richtig und nach bestem Wissen			
gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ				
Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt.				
Datum	Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in) ⁷⁾			

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 4) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

LAGESKIZZE*)

der Liegenschaft

Anschrift:
Parz. Nr, EZ, Katastralgemeinde
Eigentümer(in):
Bauwerber(in):
<u>Hinweis:</u>
Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages von der Stadtgemeinde Mödling gespeichert und verarbeitet werden.
Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung an andere Behörden weitergegeben werden, sofern es die Bearbeitung des Antrages erfordert.
Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausnahmslos im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz in der geltenden Fassung.
Datum Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in) ⁷⁾

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschoße ist einzutragen

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.